

## Schweizer Kriminalrecht

### Wen schützt das Inzestverbot?

**Der nächste Kulturkampf: Die Schweizer Regierung will den Beischlaf zwischen Geschwistern entkriminalisieren. Zentristische und evangelisch-christliche Politiker laufen dagegen Sturm, sogar bei Facebook gründen sich Protestgruppen.**

*Von Oliver Tolmein*



+ Geschwisterliche Innigkeit: Szene aus der Verfilmung von Thomas Manns Novelle "Wälsungenblut" aus dem Jahr 1965 (Regie: Rolf Thiele) mit Michael Maien und Elena Nathanail

*12. Januar 2011*

Hätten die Zwillingsgeschwister Siegmund und Sieglinde ihren Sohn Siegfried nicht im „Ring des Nibelungen“ auf der insoweit exterritorialen Bühne des Musiktheaters gezeugt, sondern im Land Wilhelm Tells, hätte sie nach Artikel 213 des schweizerischen Strafgesetzbuches eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erwartet. Der Inzest, der in der Literatur und im Theater dramatische Handlungen vorantreibt, ist im wirklichen Leben tabuisiert und wird in fast allen Staaten als Vergehen oder sogar Verbrechen verfolgt.

Gegenwärtig bewegt nun ein kriminalpolitischer Vorstoß der Schweizer Regierung die Gemüter in der Schweiz heftig: Der Bundesrat will das Inzestverbot gestrichen sehen. Anlass für den engagierten Vorschlag bietet eine Generalreform des Strafrechts. Das als „Vernehmlassung“

bezeichnete Anhörungsverfahren wurde Anfang Dezember abgeschlossen. Erforderlich scheint den Schweizer Bundespolitikern die Reform aus einer bemerkenswert strafrechtskritischen Perspektive. In der Einleitung zu dem knapp siebzig Seiten umfassenden „Erläuternden Bericht“ wird die „Tendenz“ kritisiert, „zur vermeintlichen Lösung gesellschaftlicher Probleme“ neue Straftatbestände zu schaffen oder Strafdrohungen zu erhöhen.

Anzeige

## **Vielfältige Gründe**

Zwar nimmt der Entwurf für bestimmte Delikte, etwa die fahrlässige Tötung, die besonders oft im Rahmen von Verkehrsdelikten vorkommt, eine Erhöhung des Strafrahmens vor (von drei auf die auch in Deutschland vorgesehenen fünf Jahre Höchststrafe), überwiegend werden Höchststrafen aber gesenkt und Mindeststrafen abgeschafft. Außerdem werden einige Delikte ganz zur Disposition gestellt. Dazu gehört die Kindstötung als eigenständiges Tötungsdelikt, die 1998 auch im deutschen Strafgesetzbuch gestrichen wurde, sowie eine Reihe von militärstrafrechtlichen Delikten. Und eben das Inzestverbot des Artikels 213.

Die Gründe dafür, diese Vorschrift zu streichen, die eine Haftstrafe bis zu drei Jahren ermöglicht, sind vielfältig. In der Praxis wird die Vorschrift ohnedies nur selten angewandt. Jährlich werden nur drei bis vier Urteile wegen Verstoßes gegen das Inzestverbot gefällt. Die meisten der zur Anklage kommenden Verstöße betreffen Inzesthandlungen zwischen Eltern und Kindern. Diese Fälle können nach Auffassung der Schweizer Strafrechtsreformer aber genauso gut durch das Verbot von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität geahndet werden, insbesondere durch die Vorschriften gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und von Abhängigen.

## **Geplante Entkriminalisierung**

### **Zum Thema**

- Inzest ist in vielen Ländern ein kulturelles Tabu, aber straffrei
- Stammzellen und Chimären
- Inzest: Das uralte Verbot gilt weiter
- Der Fall Amstetten in der Deutung der Kulturtheorie

In vielen Fällen, in denen Angehörige sexuelle Handlungen an Kindern vornehmen, müssen diese Vorschriften auch schon heute angewandt werden, weil der Artikel 213 des Schweizer Strafgesetzbuchs nur den vollzogenen Beischlaf zwischen Blutsverwandten unter Strafe stellt. Der „Erläuternde Bericht“ hält nüchtern fest, dass mit der Streichung des Artikels 213 „einzig der einvernehmliche Beischlaf zwischen blutsverwandten Erwachsenen straffrei“ wird.

Das allerdings reicht aus, um eine scharfe Debatte zu entzünden. Die konservativen Parteien machen gegen die geplante Entkriminalisierung mobil. Die Nationalrätin der Christlichen Volkspartei (CVP) Barbara Schmid-Federer beschwor Volkes Stimme: „Wir sind doch alle der Meinung, dass Inzest etwas Schlechtes ist. Ich weiß deshalb gar nicht, wie man auf die Idee kommen kann, den Verbots-Artikel zu streichen.“ Auch die Evangelische Volkspartei, deren zwei Abgeordnete im Nationalrat mit den Grünliberalen und der CVP eine Fraktion bilden, hat sich eindringlich gegen die Aufhebung des Inzestverbots ausgesprochen. Es gebe „keine moralische Notwendigkeit und kein wie immer geartetes Bedürfnis, den einvernehmlichen Beischlaf zwischen blutsverwandten Erwachsenen zu legalisieren“.

### **Erinnerungen an deutsche Debatten**

Der grüne Rechtspolitiker Daniel Vischer dagegen, Mitglied im Nationalrat und Rechtsanwalt, wird von der Boulevardzeitung „Blick“ als Befürworter der Streichung des Inzestparagraphen zitiert: „Inzest ist eine schwierige moralische Frage - aber keine, die wir über das Strafgesetz lösen sollten.“ Dafür hagelt es im Internet Rücktrittsforderungen gegen den grünen Politiker, auf Facebook haben Befürworter des Inzestverbots sogar eine Seite „Wir fordern den sofortigen Rücktritt des Nationalrats Daniel

Vischer“ eingerichtet. Die sozialdemokratische Justizministerin Simonetta Sommaruga hat in der Öffentlichkeit schon betont, dass nicht alle Vorschläge des Reformentwurfs übernommen werden müssten. Bis zum Frühjahr sollen die Ergebnisse der Vernehmlassung ausgewertet sein.

Die Schweizer Debatte erinnert an Auseinandersetzungen in Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht 2008 anlässlich einer Verfassungsbeschwerde eines nach dieser Vorschrift verurteilten volljährigen Geschwisterpaars darüber zu entscheiden hatte, ob die sehr ähnlich ausgestaltete Vorschrift des Paragraphen 173 des Strafgesetzbuchs verfassungsgemäß sei. Die Mehrheit des 2. Senats bejahte das; rechtlich gewichtiger war aber die abweichende Meinung des damaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Winfried Hassemer, der grundlegende Argumente gegen die eugenische Begründung des Inzestverbots vortrug: „Eine Berücksichtigung eugenischer Gesichtspunkte ist von vornherein kein verfassungsrechtlich tragfähiger Zweck einer Strafnorm.“

### **Strafbarkeit des Beischlafes**

Hassemer wies auf die fatalen Konsequenzen hin, die die Einführung erbbiologischer Abwägungen in das Strafrecht haben könnte: „Der Gedanke eines strafrechtlichen Schutzes potentieller Nachkommen vor genetischen Schäden setzt zudem die absurde Abwägung des mutmaßlichen Interesses potentiell gezeugten Nachwuchses an einem Leben mit genetischen Defekten einerseits mit einem mutmaßlichen Interesse an der eigenen Nichtexistenz andererseits voraus. Deshalb kennen wir aus guten Gründen eine Strafbarkeit des Beischlafs selbst dort nicht, wo die Wahrscheinlichkeit behinderten Nachwuchses höher ist und die erwartbaren Behinderungen massiver sind als beim Inzest.“

Bei seinen deutschen Richterkollegen konnte sich Hassemer mit dieser Warnung nicht durchsetzen. Auf welchen Gründen der rechtliche Schutz

des Inzesttabus im Rechtsstaat überhaupt beruhen kann, wird jetzt in der Schweiz zu erörtern sein.

Text: F.A.Z.

Bildmaterial: Cinetext Bildarchiv